

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „So-2“ in der Ortschaft Soller Alte Schule, Gemeinde Vettweiß

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB

Gemeinde Vettweiß
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß



Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ASP	5
2. Übergeordnete Planungen.....	5
2.1 Raumordnung	5
2.2 Schutzkulisse	6
3. Rechtsvorschriften.....	8
3.1 Generelles.....	8
3.2 Methodik	8
4. Artenschutzprüfung	9
4.1 Stufe 1, Vorprüfung.....	9
4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	13
4.3 Datenquellen zum Artenspektrum	13
4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
4.5 Plausibilitätsprüfung.....	17
4.6 Ergebnis	21
4.7 Empfehlung und Anregung	22

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Die „Alten Schule“ in Soller, die im Eigentum der Gemeinde Vettweiß ist, wird von diversen Vereinen und Verbänden intensiv genutzt. Das Gebäude spielt eine bedeutende Rolle für die Dorfgemeinschaft und ist ein unverzichtbarer Teil der sozialen Infrastruktur in Soller. Das Gebäude liegt zentral in der Ortsmitte nahe dem Dorfplatz.

Das Alter des Gebäude bringt es mit sich, dass keine angemessenen Räumlichkeiten für die diversen Nutzungen zur Verfügung stehen. Insbesondere fehlt ein ausreichend großer Raum. Weitere Gebäude, die entsprechende Räumlichkeiten besitzen, sind in der Ortschaft nicht vorhanden. Der Raumnot, die für Gymnastik- und Tanzgruppen, den Kinderchor, den Musikvereins, diverse örtliche Vereine, die freiwillige Feuerwehr Soller und Seniorennachmittage besteht, soll Abhilfe geschaffen werden.

Weil die „Alte Schule“ vielen Vorteile aufweist, zentrale Lage mit Parkmöglichkeiten (gute Erreichbarkeit), große Küche und renovierte Sanitäranlagen möchte die Gemeinde die Schule, um einen Veranstaltungsraum bzw. ein Lager erweitern.

Die Gemeinde möchte mit dem geplanten Anbau die bestehende Nutzung angemessen gestalten sowie die zukünftigen Nutzungen der aktiven Dorfgemeinschaft sichern. Ein weiterer positiver Effekt besteht darin, dass die Gemeinde Soller durch den Anbau den überwiegenden Anteil der Dorfveranstaltung in geeignenden Räumlichkeiten und nicht in kostenintensive Veranstaltungszelte abhalten kann.

Im Rahmen des Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Vettweiß, wurde für die Erweiterung der „Alten Schule“ Soller sowie der Errichtung bzw. dem Ausbau einer Bürgerhalle in Soller ein Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung gestellt.

Das Vorhaben kann im rückwärtigen Bereich des Grundstücks der Alten Schule, einer Wiese, umgesetzt werden. Damit ist jedoch ein baurechtliches Verfahren gemäß § 34 BauGB nicht möglich.

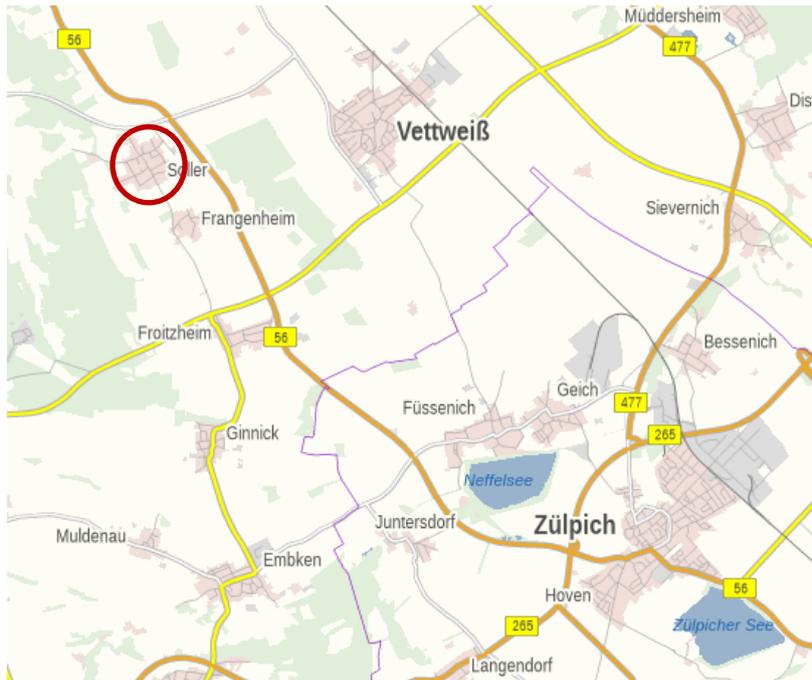
Deswegen wird das Vorhaben über die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung realisiert, konkret über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP). Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde durch den Rat der Gemeinde Vettweiß am 27.01.2022 gefasst.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Düren¹ die Erstellung einer artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Steinkauz und Gebäudebrütern wie Fledermäusen, Schwalben, Mauerseglern gefordert.

Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

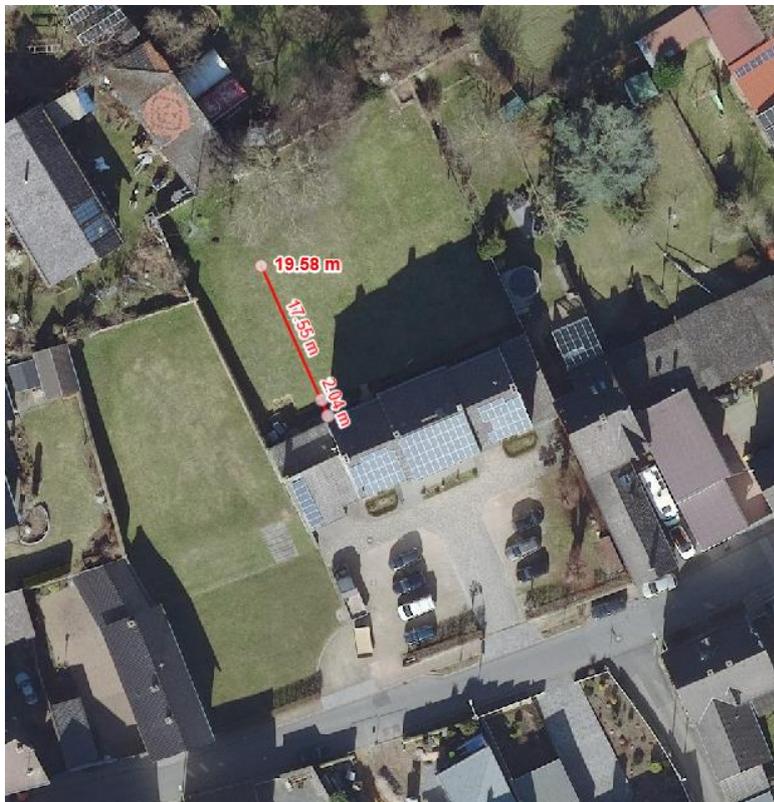
¹ Kreis Düren, Der Landrat, Aktenzeichen 61/3 617414/So-2 Soller/Joh., Schreiben vom 22.September 2022

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiet



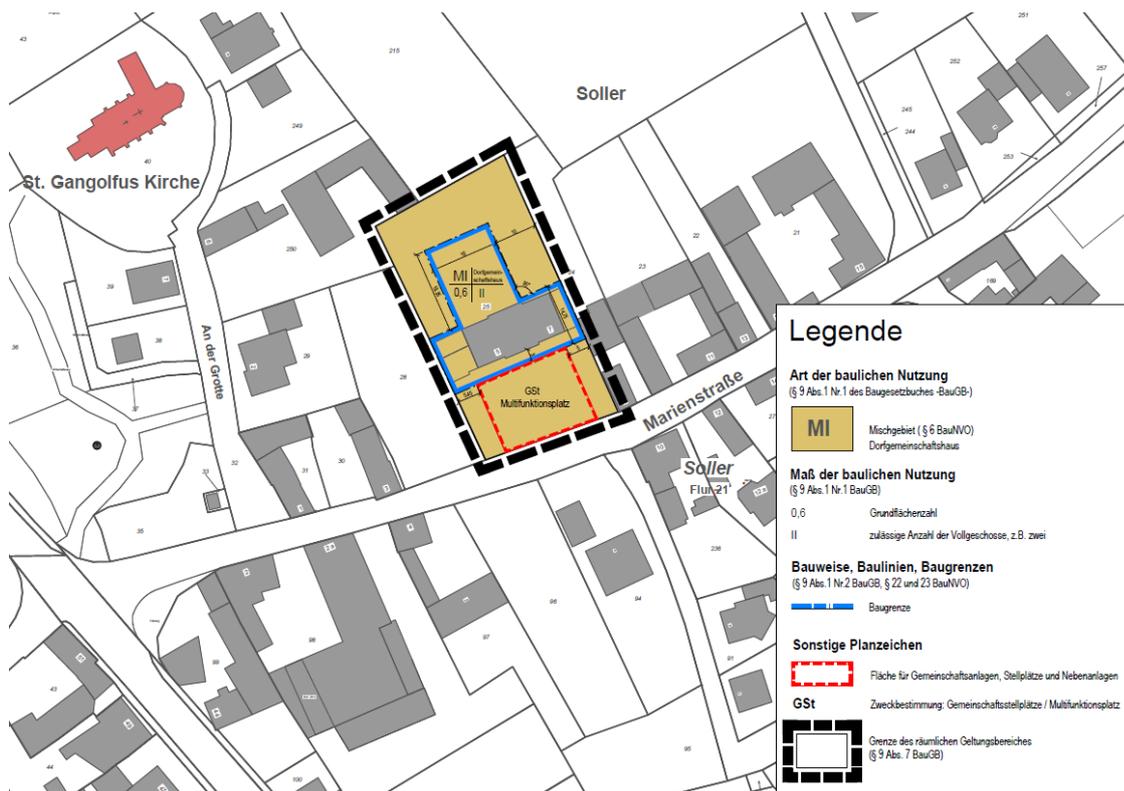
© GeoBasis-DE / BKG 2023 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genodet ohne Maßstab

Abbildung 2: Luftbild zum Bebauungsplangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genodet ohne Maßstab

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf VEB „So-2“ in der Ortschaft Soller Alte Schule, Gemeinde Vettweiß



© Dipl. Ing. Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand 09/22, genordet ohne Maßstab

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ASP

Der Plangeltungsbereich beinhaltet das Grundstück Nr. 25 in der Gemarkung Soller, Flur 21. Die Fläche erstreckt sich an der Marienstraße Hausnummer 5 – 7 und besitzt eine Größe von 2.121 m². Auf dem Grundstück steht die ehemalige Schule, der Vorplatz wird als Stellplatz genutzt.

Der Untersuchungsraum umfasst die Alte Schule, den Stellplatz mit seiner Vegetation und den rückwärtigen Abschnitt eine Wiese mit einer Walnuss an der nördlichen Grundstücksgrenze.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Raumordnung

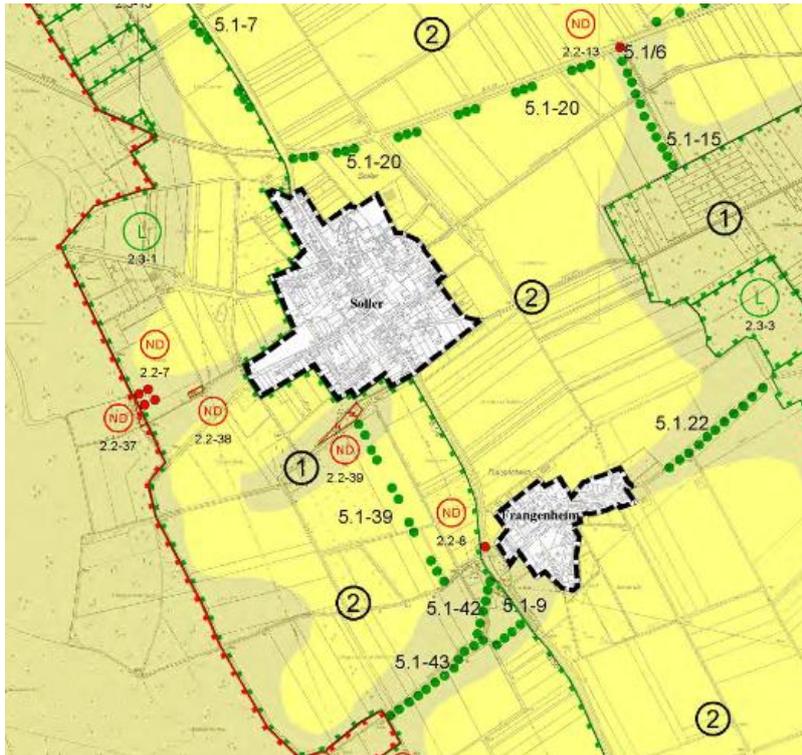
Der **Regionalplan** des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung von 2003 weist Soller als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet. Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Vettweiß ist die Fläche, wie die gesamte Ortschaft Soller, als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Ein **Bebauungsplan** existiert nicht für die Fläche.

2.2 Schutzkulisse

Das Plangebiet zählt zur naturräumlichen Großeinheit der Niederrheinischen Bucht, genauer zur Zülpicher Börde (NR 553), die den Südteil der Niederrheinischen Bucht bildet. Daneben gehört sie zum gleichnamigen Landschaftsraum LR-II-016 Zülpicher Börde.

Der Untersuchungsraum ist nicht von Landschaftsplan Nr. 1 Vettweiß 2. Änderung des Kreis Düren erfasst. Die Schutzkulisse erstreckt sich jenseits der Ortslage von Soller.

Abbildung 4: Auszug aus dem LP 1 Vettweiß, 2. Änderung, Stand 12. März 2005



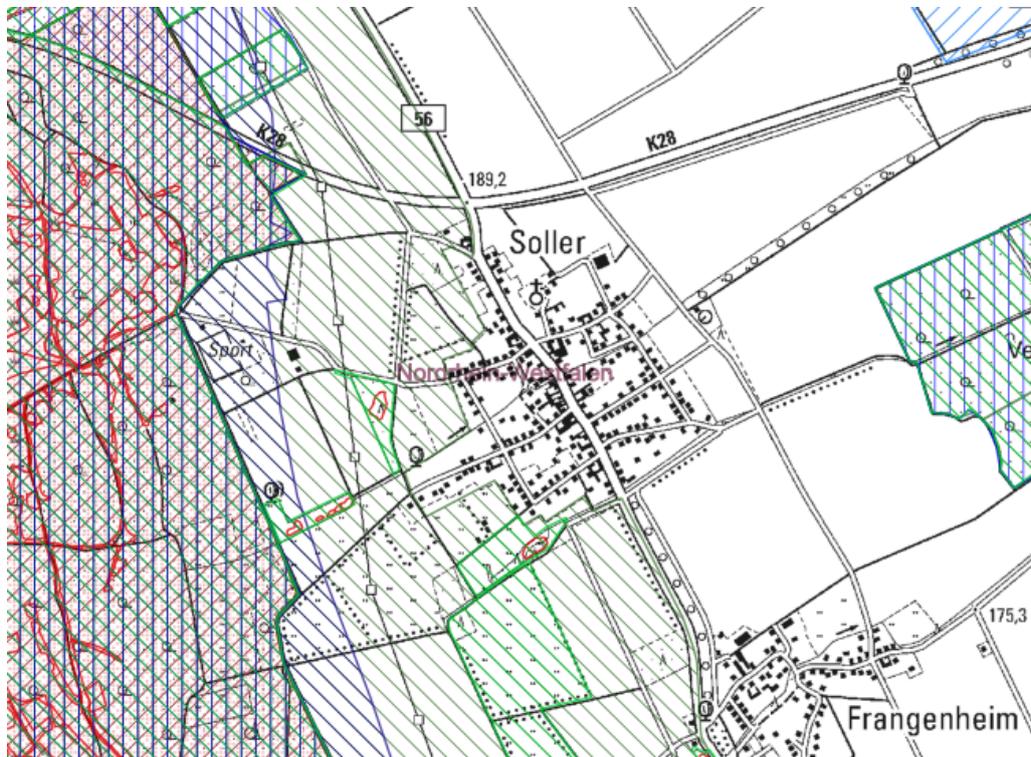
@ Kreis Düren

Um die Ortslage von Soller, insbesondere nach Westen, erstrecken sich verschiedene geschützte Bereiche, die sich teilweise oder ganz überlagern. Beispielhaft sind genannt:

- Naturschutzgebiet DN-008 NSG Drover Heide
- FFH-Gebiet DE-5205-301 Drover Heide
- VS-Gebiet DE-5205-401 VSG Drover Heide
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5205-0001 LSG-Stockheimer Wald-Drovetal-Stufenländchen-Eifelvorland
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5205-0014 LSG-Vettweisser Busch
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-003 Drover Heide
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-010 Wälder südwestlich von Vettweiß
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-014 Äcker zwischen Kelz und Vettweiß

- Biotopverbundfläche VB-K-5205-022 Waldgebiet „Stückchen“, Gehölz- und Grabenstrukturen zwischen Stockheim und Jakobwüllesheim
- Biotopkatasterfläche BK-5205-006 NSG Drover Heide
- Biotopkatasterfläche BK-5205-0014 Grünlandbereich mit Gehölzstreifen westlich von Frangenheim und Froitzheim
- Biotopkatasterfläche BK-5205-0017 Wälder „Vettweisser Busch“, „Schafsmaar“ und „Am Sterz“ südwestlich Vettweiß
- Biotopkatasterfläche BK-5205-0004 Waldgebiet „Stückchen“ nördlich Soller
- Gebiete für den Schutz der Natur GSN-0140
- Gesetzliche geschützte Biotope (in Überarbeitung) im Bereich des NSG Drover Heide

Abbildung 5: Schutzkulisse



© LANUV

3. Rechtsvorschriften

3.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Zur Anwendung kommt insbesondere der Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Stufe 1, Vorprüfung

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und das angrenzende Areal. Folgenden Lebensraumtypen mit ihren Biotopen sind dort vertreten:

- **Gebäude (Gebäu)**
 - HN1 = Gebäude

- **Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen**
 - SB = Siedlungsfläche, Wohngebiete
 - HJ0 = Garten

Abbildung 7 + 8: Alte Schule Frontansicht von der Marienstraße



Abbildung 9 + 10: Blick in den rückwärtigen Garten mit Walnuss und angrenzenden Ziergärten



Abbildung 11: Seitenansicht der Alten Schule



Abbildung 12 - 14: Potenzielle Quartiere an der Alten Schule



Abbildung 15 + 16: Sonnende Hausspatzen auf dem Dach



Abbildung 17: Turmfalke (♀) an der St. Gangolfs Kirche



4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in zentraler Ortslage von Soller an der Marienstraße, nahe der St. Gangolfus Kirche. Die Alte Schule liegt durch die davor befindlichen Stellplätze etwas zurückgesetzt zur Straße. Soller ist eine Ortschaft mit rund 750 Einwohner im ländlichen Raum der Zülpicher Börde. Es handelt sich um eine ruhige Ortschaft, in der eine Wohnnutzung vorherrscht. Es dominiert eine lockere Bebauung von Einfamilien- bis Zweifamilienhäusern. In Soller überwiegen private Verkehre der Anwohner, deren Besucher, Lieferverkehre und gelegentliche landwirtschaftliche Verkehre.

Bei Veranstaltung in der Alten Schule kommt es zu erhöhten Verkehren, gleichwohl werden die Verkehrsbewegungen noch als gering eingestuft. Folglich werden auch die Vorbelastungen aus dem Verkehr durch Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen als gering bewertet.

Die Umsetzung der Planung führt temporär bei Veranstaltungen zu zusätzlichen Verkehren. Die Immissionen werden dadurch leicht erhöhen.

4.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5205 „Vettweiß“ und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 auf der folgenden Seite zu erwarten:

Legende Tabelle 1:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für 3. Quadrant MTB 5205 „Vettweiß“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(FoRu)	
<u><i>Passer montanus</i></u>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu!

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „So-2“ in der Ortschaft Soller Alte Schule, Gemeinde Vettweiß

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name		in NRW (ATL)						
Deutscher Name								
Vögel								
Amphibien								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.				(FoRu)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.				(FoRu)
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G				(Ru)
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G				(Ru)
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U				FoRu

© LANUV

Die Landesinformationssammlung LINFOS des LANUV nennt für den Untersuchungsraum keine Fundorte planungsrelevanter Arten. Für die Ortslage Soller sind Fundorte für Rauchschwalbe, (Kennung FT-5205-0082-2006, FT-5205-0080-2006, FT-5205-0138-2006) und für die nahe Umgebung Sollers für Turteltaube (FT-5205-0155-2006, FT-5205-0157-2006), Grauammer (FT-5205-0014-1991, FT-5205-0016-1991, FT-5205-0017-1991), Schwarzkehlchen (FT-5205-0211-1191), Feldschwirl (FT-5205-0142-2006, FT-5205-0083-2006), Rebhuhn (FT-5205-0159-2006) und Steinkauz (FT-5205-0158-2006) aufgeführt. Für das NSG Drover Heide liegen weitere Nennungen diagnostisch relevanter Tierarten u. a. für Grauspecht, Ziegenmelker, Pirol und Wespenbussard vor.

Daneben wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht², konsultiert. Weitere Vögel, die aufgrund der Biotopausstattung ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV-Liste vorkommen, wurden nicht festgestellt.

Es wurden zwei Ortstermine am 25.10.2022 und am 29.04.2023 ausgeführt. Am ersten Termin wurde das Areal mit seiner Biotopausstattung insgesamt begutachtet und seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten eingeschätzt. An diesem Termin konnten die Standvögel beobachtet werden. Die Alte Schule bietet potenzielle Möglichkeiten für eine Quartiersnutzung. Die beobachteten Haussperlinge nutzen sie als Sonnenplatz, Aussichtsplattform, Versteck und wahrscheinlich auch als Nistplatz. An der Außenfassade der alten Schule wurden keine alten Nistplätze festgestellt. Der zweite Ortstermin diente dazu nochmals zu prüfen, ob Schwalben oder Mauersegler bzw. andere Gebäudebrüter die Alte Schule als Quartier nutzen. Am Gebäude wurden keine Anzeichen von Mehl- und Rauchschwalbennestern gefunden. Der Nachweis einer Quartiersnutzung durch Mauersegler kann nur

² Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

durch einen dokumentierten Anflug der Altvögel geschehen, eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ebenfalls nur durch den beobachteten Abflug vom Gebäude.

Potenzielle Quartiere an der Alten Schule bleiben, auf Nachfrage der Verfasserin, erhalten. An der Alten Schule werden keine baulichen Maßnahmen erfolgen. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht schädigt, unbrauchbar oder zerstört. Deswegen wurde im Rahmen der ASP 1 keine weiteren Ortstermine oder Untersuchungen veranlasst.

4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erlaubt die Überplanung der derzeitigen Freiflächen für eine Wohnnutzung. Damit wird die vorhandene Vegetation zerstört und steht dem angestammten Artenspektrum nicht mehr oder höchstens eingeschränkt zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Fläche wird nach der Realisierung des Vorhabens durch Gebäude, Zuwegungen und Stellplätze, voll-, oder teilversiegelt sein. Die Restflächen werden erfahrungsgemäß als Hausgärten angelegt und gepflegt. Die neuen Anpflanzungen können eingeschränkt Lebensraumfunktion für die Arten übernehmen.

Weiterreichende Aussagen zum Versiegelungsgrad, zur Versickerung oder zur Gestaltung bzw. Größe der Freiflächen sind in dem frühen Stadium der Bebauungsplanaufstellung nicht möglich.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Vorhabenbezogener Bebauungsplan „So-2“ in der Ortschaft Soller Alte Schule, Gemeinde Vettweiß

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

4.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 28 Arten, vier Säugetiere und Amphibien, 19 Vogelarten sowie die Schlingnatter in der Reptiliengruppe. Von diesen nutzen sechs Vogelarten (Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht, Turteltaube) das Areal als Nahrungshabitat. Die führt, wie folgt dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren, weil das für den Bruterfolg wichtig ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass sich die Distanzen zu anderen Nahrungsgebieten vergrößern und eine erfolgreiche Jungenaufzucht deutlich erschwert. In Verbindung mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen oder verhungert. Es kann auch dazu führen, dass Altvögel den Brutplatz bzw. das Gelege aufgeben. Solche negativen Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht vorhergesagt. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen Ausweichflächen, potenzielle Nahrungsflächen für die Arten dar.

Für die verbleibenden 22 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste für den 3. Quadranten des MTB 5205 bezieht sich auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche der Arten skizziert und mit der vorhandenen Biotopausstattung verglichen. Danach wird eine Prognose ausgesprochen, ob die Art im Untersuchungsraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen werden bei zusammengefasst.

- Für die **Fledermäuse** der Säugetiergruppe hält das Gebäude der Alten Schule potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereit. **Großes Mausohr, Zwergfledermaus** und **Graues Langohr** gehören zu den Gebäudefledermäusen mit Quartieren in Dachstühlen, hinter Verschalungen oder in Ritzen und Spalten an Quartieren. Die Wochenstuben von Großem Mausohr und Grauem Langohr werden fast ausschließlich in großen Gebäuden auf Dachstühlen bezogen, Übertagungsquartiere sind in Spalten und hinter Verschalungen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben der Zwergfledermaus liegen bevorzugt in Spaltenverstecken. Der **Abendsegler** zählt zu den Waldfledermäusen mit Quartieren in Baumhöhlungen wie z. B. verlassene Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen. Ein Vorkommen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs, der Zwergfledermaus sowie des Grauen Langohr am Gebäude besteht. Da die Alte Schule vom Vorhaben nicht tangiert wird, werden keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG prognostiziert.
- Der **Turmfalke** kann als Kulturfolger bezeichnet werden und nutzt Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern diese seine Bedürfnisse befriedigen. Dazu gehört, dass der Nistplatz ausreichend hoch, geschützt und ungestört sein sollte. Daneben ist ein freier An- und Abflug notwendig und die Nähe zu den Nahrungsrevieren sollte gegeben sein. Das Untersuchungsgebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Turmfalken nicht geeignet, ein Vorkommen

wird nicht erwartet. Am Ortstermin am 29.04.2023 wurde ein Turmfalkenpaar an der St. Gangolfus Kirche beobachtet. Die Kotspuren im Bereich des Turms, die Balzflüge sowie die mehrmalige Verpaarung der beiden Turmfalken lässt den Schluss auf einen Fortpflanzungs- und Ruheplatz zu.

- Der **Steinkauz** gehört zu den klassischen Bewohnern der bäuerlichen Kulturlandschaft. Er besiedelt bevorzugt die Streuobstgürtel in der Peripherie der Dörfer (Obstwiesen am Ortsrand). In den alten Obsthochstämmen fand er seine Bruthöhle und als Nahrungsfläche dienten die umliegenden, meist beweideten Flächen. Als „kleiner“ Ansitzjäger ist der Steinkauz auf eine kurze Grasnarbe angewiesen, besonders im Brutgeschäft, wenn das brütende Weibchen und später die Jungen ernährt werden müssen. Der Untersuchungsraum zeigt kleinteilig Elemente aus dem Lebensraum, eine Bedeutung als Hauptlebensraum besteht aufgrund der zentralen Ortslage, der eingeschränkten Rundumsicht in Verbindung mit besser ausgestatteten Flächen in der nahen Umgebung nicht. Der in rund 250 Meter dokumentierte Steinkauz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Der **Bluthänfling** besiedelt strukturreiche, kleinteilig gegliederte Landschaften mit einem Wechsel von Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken und Einzelbäumen, extensiv bewirtschafteten Flächen, Kahlschlägen, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kommt er dort vor, wo sich strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) und Hochstaudenbereiche finden. Der Untersuchungsraum weist eine gepflegte Rasenfläche mit einem Walnussbaum auf. Weitere Strukturen aus dem Hauptlebensraum des Bluthänflings sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Bluthänflings mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten wird deswegen ausgeschlossen.
- Die **Schleiereule** benötigt neben einem ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse). Dies fand sie früher auf den Korn- und Fruchtböden sowie in den Scheunen der landwirtschaftlichen Hofstätten. Die spezifischen Ansprüche erfüllt der Untersuchungsraum nicht, so dass ein Vorkommen der Schleiereule mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** gehören zu den Charakterarten des ländlichen Raums. Beide sind Gebäudebrüter. Die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Gerne werden landwirtschaftliche Hofstätten mit Stallungen oder Reithallen angenommen. Beide Arten kommen dort vor, wo ausreichend Nistmaterial (Pfützen, Tümpel, Lehm), Insekten für die Jungenaufzucht sowie ein freier An- bzw. Einflug gewährleistet ist. Beide Arten sind ortstreu und nutzen angestammte Nistplätze über lange Zeiträume. An den Ortsterminen wurden keine alten bzw. aktuellen Nistplätze an der Alten Schule beobachtet, so dass ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

- Der **Waldkauz** ist auf Wälder mit einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen angewiesen. Oftmals ist er der „Nachmieter“ von verlassenen Spechthöhlen. Sein Hauptlebensraum liegt in ausgedehnten Wäldern, welche die entsprechenden Merkmale aufweisen. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn großen Parks, villenartige Gärten und Friedhöfe über ausreichende Brutplätze und ein auskömmliches Nahrungsangebot verfügen. Die Biotopausstattung im Gebiet ist für den Waldkauz nicht geeignet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- Die Bestände des **Stars** sind seit einiger Zeit rückläufig, was mit dem Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern, fehlenden Brutplätzen wie Specht- oder Fäulnishöhlen, aber auch der energetischen Sanierung von Gebäuden zusammenhängt. Das Gebäude der Alten Schule besitzt potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star, wenngleich an den Ortsterminen keine Star dort beobachtet wurden. Dadurch, dass die Alte Schule unverändert erhalten bleibt, entstehen keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf den Star.
- Der **Feldsperling** besiedelt aufgelockerte Wälder und Waldränder, gerne in der Aue. Der Nistplatz wird in Baumhöhlen angelegt. Im städtischen Bereich ist er selten anzutreffen. Dort brütet er fast nur in Nistkästen. Wichtig ist neben geeigneten Nistplätzen ein umfangreiches Angebot an Sämereien über das gesamte Jahr. Der Untersuchungsraum besitzt nicht die bevorzugte Biotopstruktur, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings nicht erwartet wird.
- Das **Rebhuhn** gehört zu den Arten der offenen Feldflur. Wegen der fortschreitenden Intensivierung in der Landwirtschaft, der Reduzierung ihres Lebensraums mit dem Verlust von extensiv bewirtschafteten Flächen, Wegrainen, Saumstrukturen, Einzelgehölzen und vegetationsfreien Stellen in der Fläche ist es immer seltener anzutreffen. Der Untersuchungsraum entspricht nicht den spezifischen Lebensraumsansprüchen des Rebhuhns, weswegen ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Die **Nachtigall** baut ihr gut verstecktes, bodennahes Nest in der Krautschicht, die dafür gut strukturiert und ausgedehnt sein muss. Wichtig ist eine ausgeprägte Falllaubdecke für die Nahrungssuche, wie sie in Laub-, Mischwäldern mit Unterholz, Waldrändern, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken besteht. Im Siedlungsbereich besiedelt sie strukturreiche Parks, Friedhöfe, große Gärten mit einer gewissen Unaufgeräumtheit und Störungsfreiheit. Die von der Nachtigall bevorzugten Strukturen kommen im Geltungsbereich des Plangebiets nicht vor, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Pirol** bewohnt lichte, sonnige, feuchte Laubwälder bevorzugt in der Aue oder in Gewässernähe. In der Kulturlandschaft sucht er Flussniederungen mit Gehölzen, alte Obstkulturen und

Parklandschaften mit hohen Bäumen als Lebensraum auf. Als Freibrüter legt er sein Nest in großer Höhe von bis zu 20 m, in den äußeren Zweigen der Bäume an. Diese Ausstattung findet er im Plangebiet nicht, weswegen ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols ausgeschlossen wird.

- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitz** liegt in halboffenen Landschaften mit einem Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für die Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände von mehr als acht Metern. Zusätzlich dazu sollten genügend Sämereien, Blumen, Gräser, Kräuter, vorhanden sein. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen, aber auch Friedhöfe, Obstgärten sowie Parks. Die Lebensraumbedingungen des **Girlitzes** erfüllt das Plangebiet nur marginal. Die Ziergehölze bieten kein ausreichendes Nahrungsangebot und die Schlüsselfaktoren hohe Bäume und gestörter, offener Boden sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Girlitz** wird aus diesem Grund nicht erwartet.
- Die vier Amphibienarten **Kreuzkröte**, **Laubfrosch**, **Kleiner Wasserfrosch** und **Kammolch** sind in ihrem Lebenszyklus auf Wasser angewiesen, was im Untersuchungsraum fehlt. Die übrige Biotopstruktur ist eintönig und nicht geeignet die spezifischen Lebensraumansprüche der vier Arten zu befriedigen, so dass ein Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.
- Die **Schlingnatter** benötigt reich strukturierte Habitate mit einem Wechsel von vegetationsfreien, grasigen, sandigen Bereichen in sonnigen Hanglagen. Die Biotopausstattung des Untersuchungsraum entspricht nicht den Lebensraumansprüchen der Schlingnatter, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

4.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 28 Arten, wobei Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht sowie Turteltaube das Areal als Nahrungsraum nutzen. Für die verbleibenden 22 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten mit der Ausstattung des Plangebietes verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Für die Gebäudefledermäuse Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Graues Langohr und die Gebäudebrüter unter den Vögeln bietet das Gebäude der Alten Schule potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da es unverändert erhalten bleibt, bleiben auch die potenziellen Quartiere erhalten. Die nachtaktiven Fledermäuse werden durch die anstehenden Bauarbeiten wenig bis gar nicht beeinträchtigt. Die Nischen, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz etc.), die an der Alten

Schule potenzielle Brut- und Ruheplätze finden, dürfen während der Brutzeit nicht so irritiert werden, dass es zu einer Brutaufgabe kommt.

Für die anderen zu erwartenden planungsrelevanten Arten ist die Biotopausstattung des Untersuchungsraums ungeeignet, um als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu fungieren, so dass ein Vorkommen nicht erwartet wird.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Der Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten (Reglementierung der Baufeldräumung und Bereitstellung auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März eines jeden Jahres).

4.7 Empfehlung und Anregung

Es wird angeregt, den vitalen Walnussbaum in jedem Fall zu erhalten und während der Bauarbeiten gemäß RAS-LP 4³ sowie DIN 18920⁴ entsprechend zu sichern. Ebenfalls wird angeregt die Beleuchtung⁵ des Anbaus anzupassen, dass eine Irritation nachtaktiver Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Insekten vermieden wird. Die Verwendung von Glas im Bereich des Anbaus sollte so gewählt werden, dass Vogelschlag⁶ nicht auftritt.

Entsprechend der Aussage der Verwaltung der Gemeinde Vettweiß, bleibt das Gebäude der Alten Schule unangetastet.

Die Bauarbeiten werden, nach derzeitigen Kenntnisstand erst aufgenommen, wenn die Untersuchungen bzgl. Bodendenkmäler sowie Kampfmittel mit abgeschlossen sind und das Vorhaben realisiert werden kann.

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Baumaterialien und Gerätschaften über das Kirchgrundstück, welches westlich angrenzt zum Bauplatz gebracht werden. Eine zweite Möglichkeit wäre ein direkter Zugang vom Plangebiet, der den Abbruch der Toiletten bedingen würde. In jedem Fall ist bei den Bauarbeiten darauf zu achten, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen (Gerüst, Kran) ausgelöst werden, die eventuelle Bruttätigkeit im Bereich der Alten Schule beeinträchtigen.

Bonn, 14.06.2023

Ute Lomb

³ RAS-LP 4; Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“

⁴ DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

⁵ Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlung für Kommunen, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavaliersplatz 2, 81925 München, Stand September 2020

⁶ Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Ländereinigergemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Beschluss 22/01)